

**Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Wassertretanlage der Gemeinde Lautrach auf dem Grundstück Fl.Nr. 106/4 der Gemarkung Lautrach am Mühlbach der Lautracher Ach**

**1. Sachverhalt**

Die Gemeinde Lautrach verfügt mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 03.09.2001 über die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von max. 8 l/s Wasser aus dem Mühlbach der Lautracher Ach zur Speisung der Wassertretanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 106/4 der Gemarkung Lautrach und das Einleiten von max. 8 l/s Wasser über eine Überlaufschwelle mit natürlichem Auslauf in den Mühlbach der Lautracher Ach. Mit Schreiben vom 03.08.2021 und Planunterlagen vom 23.07.2021 beantragte die Gemeinde Lautrach die Änderung dieser Erlaubnis.

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen erfolgt keine Änderung der Entnahme- bzw. Einleitungsmenge. Es sollen lediglich bauliche Veränderungen erfolgen, die den Betrieb, die Reinigung und die hygienischen Verhältnisse der Anlage verbessern. Der Boden des Beckens soll um 0,25 m erhöht werden. Die das Becken einfassenden Wasserbausteine sollen maximal bis zum Wasserspiegel in Beton gesetzt werden. Der bisherige Querriegel im Auslaufbereich soll durch einen Fallenstock zur Regulierung des Wasserspiegels und zur Entleerung des Beckens ersetzt werden. Zudem soll das Umlauf- bzw. Haltegeländer im Becken an die neuen Höhenverhältnisse angepasst werden.

**2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung**

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c UVPG dar.

Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben (Neuvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

**3. Allgemeine Vorprüfung**

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

**a) Merkmale des Vorhabens** (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Erhöhung des Bodens, Setzen der das Becken einfassenden Wasserbausteine in Beton, Ersatz des bestehenden Querriegels im Auslaufbereich durch einen Fallenstock, Erhöhung des Umlauf- bzw. Haltegeländers
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	--
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Einbau einer Betonsohle mit griffiger steiniger Oberfläche zur Erhöhung des Bodens
dd) Erzeugung von Abfällen	--
ee) Umweltverschmutzung und Belästigungen	--
ff) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	--
gg) Risiken für die menschliche Gesundheit	--

**b) Standort des Vorhabens** (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit	
	Ja	Nein
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	Nutzung als Wassertretanlage seit 2001	
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	Flora und Fauna im Uferbereich	
<b>cc) Schutzkriterien</b> <b>Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?</b>	<b>Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen</b>	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender <b>Binnengewässer</b> einschließlich ihrer <b>Ufer</b> und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Wasserschutzgebiete</b> (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Hochwasserrisikogebiete</b> (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Überschwemmungsgebiete</b> (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

**c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen** (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

<b>Prüfungskriterien</b>	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität</b>
Boden	Einbau einer Betonsohle im bestehenden Becken zur Erhöhung des Bodens	gering, da Boden des Beckens bereits befestigt ist
Wasser	Erhöhung des Bodens, Setzen der das Becken einfassenden Wasserbausteine in Beton, Ersatz des bestehenden Querriegels im Auslaufbereich durch einen Fallstock	gering, da nur einige kleinere Änderungen am Bestand erfolgen
Luft/Klima	--	--
Tiere	Unterbrechung der gewässerbiologischen Durchgängigkeit durch Einbau eines Absturzbauwerks mit aufgesetztem Staubrett	gering, da die Wassertretanlage durch den vorbeifließenden Mühlbach umgangen werden kann
Pflanzen	--	--
Landschaft	--	--
Kultur-/Sachgüter	--	--
Mensch	--	--

**d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

#### 4. Ergebnis der Prüfung

Aus o.g. Gründen besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 18.10.2021  
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk

Martin Daser  
Sachgebietsleiter

Franziska Beck